



**Entscheidung**

In der Sache

**Gunnar Liebig**

**- Beteiligter -**

Verein: **UHC Döbeln 06 e.V.**  
c/o Herr Ingolf Thoß,  
Westfälische Str. 28  
04720 Döbeln

unter Einbeziehung der

Regel- und Schiedsrichterkommission von Floorball Deutschland, c/o Roland Büttner,  
Goesselstraße 55, 28215 Bremen als Verfahrensbeteiligter gem. § 6 Abs. 3 REO

**wegen Matchstrafe (wegen brutalen Vergehen)**

am 12.10.2024 in der Partie in des FD-Pokal Herren SV Nordheim und UHC Döbeln

hat die Verbandsspruchkammer Floorball Deutschland in der Besetzung Ralf Kühne (Vorsitzender), Stephan Thiemann (stellv. Vorsitzender), Julia Bran (Beisitzerin) sowie Thomas Löwe (Beisitzer) – per Kammerentscheid – auf Grund des schriftlichen Verfahrens für Recht erkannt:

- 1. Dem Beteiligten wird für die Dauer von 2 Spielen (saisonübergreifend) verboten, am Wettbewerb FD-Pokal Herren des Floorball-Verband Deutschland e.V. teilzunehmen.**
- 2. Der Beteiligte hat – unter gesamtschuldnerischen Haftung des Vereins UHC Döbeln 06 e.V. - an den Floorball-Verband Deutschland e.V. binnen 2 Wochen nach Empfang dieser Entscheidung eine Strafgebühr in Höhe von EUR 150,00 zu zahlen.**
- 3. Der Beteiligte hat – unter gesamtschuldnerischen Haftung des Vereins UHC Döbeln 06 e.V. - an den Floorball-Verband Deutschland e.V. binnen 2 Wochen nach Empfang dieser Entscheidung die Kosten des Verfahrens in Höhe von EUR 100,00 zu zahlen.**

**4. Die Entscheidung ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.**

**Kurzbegründung nach § 6g Abs. 1 Satz 1 REO**

I.

Gegen den Beteiligten wurde im 2. Drittel (04:41) eine persönliche Strafe wegen brutalen Vergehens gegen einen gegnerischen Spieler ausgesprochen; Ziffer 6.14.12 SPRGK 2022. Der Beteiligte hat seinen Gegenspieler noch im Torraum mit seinem hochgehobenen Stock in Gesichtshöhe hinterhergeschlagen. Es war kein Kontakt festzustellen.

Die RSK von FD ist gem. § 6 Abs. 3 REO bei Matchstrafen im Sportgerichtsverfahren passivlegitimiert und deshalb einzubeziehen.

Dem Beteiligten (gem. § 6a Abs. 2 REO), dem Verein und der RSK von FD wurde rechtliches Gehör gewährt. Die RSK von FD hat sich am 16.10.2024 und 18.10.2024 geäußert, der Beteiligte ebenfalls am 18.10.2024.

Bezüglich des weitergehenden Vortrags wird auf die Akte Bezug genommen.

Es wurde ein Video zur Verfügung gestellt, welches gem. § 6c REO als Beweismittel zugelassen wurde, ob wohl es nur ein Videoausschnitt ist.

II.

Das Verhalten des Beteiligten stellt ein Fehlverhalten gem. Ziffer 6.14.12 SPRGK 2022 dar, welches mit dem Ausspruch einer Matchstrafe zu ahnden ist.

Der Beteiligte hat sein Fehlverhalten nicht eingeräumt und sich eingelassen, dass er den Torhüter nicht berühren wollte und es eher unglücklich aussah, wie sich der Ablauf seines Handelns im Video darstellt.

Es steht zur Überzeugung der VSK fest, dass der Beteiligte dem Torhüter, nicht dem Gegenspieler mit der Nummer 14, noch im Torraum mit seinem hochgehobenen Stock in Richtung Gesicht geschlagen hat. Er war eine klare und offensichtliche Bewegung. Dem Beteiligten ist zu Gute zu halten, dass es nicht zu einer Berührung und damit einer Verletzung des Goalies gekommen ist.

Dieses Fehlverhalten ist als brutales Vergehen gem. Ziffer 6.14.12 SPRGK 2022 einzuordnen, das im Versuchsstadium stecken geblieben ist. Nur durch Zufall ist der Gegenspieler nicht ernsthaft verletzt worden. Nach Auffassung der VSK war dieses Verhalten geeignet den Gegenspieler ernsthaft zu verletzen. Im Verfahren Aktenzeichen 015/MS/2024 vom 23.09.2024 gegen den gleichen Beteiligten bei einem gleichen Fehlverhalten hat die VSK eingeschätzt, dass die tatsächlich stattgefunden Berührung nicht geeignet war, den Gegenspieler ernsthaft zu verletzen. Deshalb verblieb es beim Ausspruch einer Mindeststrafe von einem Tag Sperrstrafe und der Mindestgeldstrafe.

Nunmehr gilt es bei der Strafzumessung zu beachten, dass der Beteiligte innerhalb eines Monats sich ein weiteres Fehlverhalten unter Zuhilfenahme des Spielgeräts hat zu Schulden kommen lassen. Dabei zielte er mit seinem Stock in Richtung Kopf. Darin zeigt sich auch die Verwerflichkeit des Handelns des Beteiligten als sportlichen Wiederholungstäter.

Dieses Vergehen führt zu einer Matchstrafe gem. Ziffer 6.13.2 i.V.m. 6.14.12 SPRGK 2022. Ein weiteres Fehlverhalten des Beteiligten war beim Strafmaß nicht zu berücksichtigen.

III.

In Anbetracht des dem Beteiligten vorzuwerfenden Verhaltens ist der Ausspruch der Strafe von zwei Spielen Sperre im Pokalwettbewerb von FD (§ 15 Abs. 4 lit c REO i.V.m. Ziffer 6.13.2, 6.14.3 SPRGK 2022) angemessen aber auch ausreichend.

Die Geldstrafe ist dabei angemessen auf EUR 150,00 (§ 15 Abs. 1, 4 lit. f REO i.V.m. § 8 GBO) zu erhöhen.

Die Kostenentscheidung über die Mindestgebühr von EUR 100,00 beruht auf § 16 Abs. 1 REO i.V.m. § 9 GBO.

Die Mithaftungsnahme des Vereins ist geboten (§ 15 Abs. 2 und 4 lit f REO).

Die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 2 Abs. 2, 23 Abs. 1 REO i.V.m. § 709 ZPO.

Die Zahlung der Strafgebühr und der Verfahrenskosten ist auf das Konto des Floorball-Verband Deutschland e.V. bei der Deutschen Bank mit der IBAN DE06 5207 0024 0226 3960 00 (Kto.: 226 396 000, BLZ: 520 700 24) unter Angabe des Aktenzeichens zu entrichten.

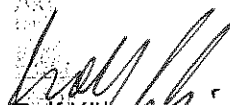
#### **Rechtsmittelbelehrung**

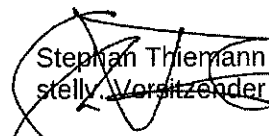
Gegen diesen Entscheidung können der Beteiligte und/oder der Verein und die RSK FD gem. § 18 Abs. 1 REO innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung dieser Entscheidung per elektronischer Zustellung mit Empfangsbekanntnis an die Berufungskammer ([brk@floorball.de](mailto:brk@floorball.de)) und in Kopie an die Geschäftsstelle des Floorball-Verband Deutschland e.V. ([office@floorball.de](mailto:office@floorball.de)) Einspruch einlegen. Auf die Berechnung des Fristlaufs gem. § 6b REO wird verwiesen.

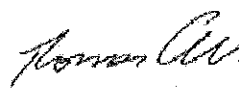
Der Einspruch muss mindestens die Anträge, die Darstellung des Sachverhalts und die Begründung sowie ggf. Angaben der Beweisanträge (§ 19 REO).


Gem. § 18 Abs. 2 REO ist innerhalb der 10- Tages- Frist eine Protestgebühr in Höhe von EUR 100,00 auf das Konto des Floorball-Verband Deutschland e.V. bei der Deutschen Bank mit der IBAN DE06 5207 0024 0226 3960 00 (Kto.: 226 396 000, BLZ: 520 700 24) zu entrichten.

Grimma, Magdeburg, Halle (Saale)

  
Ralf Kühne  
Vorsitzender

  
Stephan Thiemann  
stellv. Vorsitzender

  
Thomas Löwe  
Beisitzer

  
Julia Bran  
Beisitzerin